



# HAUPTSATZUNG der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung in Neukirchen am 01.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Neukirchen. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach § 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 4.000 im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 4.000 im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 5.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 5.000 im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zur einer Höhe der im Haushaltsplan beschlossenen Ansätze,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zur einer Höhe der im Haushaltsplan beschlossenen Ansätze,
  9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen in Höhe von EURO 5.000 im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über einen Erlass bei öffentlichen Abgaben von bis zu EURO 1.500 im Einzelfall

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss,
  2. Bauausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat höchstens 11 Mitglieder.  
Der Bauausschuss hat höchstens 7 Mitglieder.

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Haupt- und Finanzausschuss bis auf Widerruf gem. § 103 Abs. 2 HGO im Rahmen der haushaltsmäßigen Festlegungen Kredite aufzunehmen und die Kreditbedingungen zu vereinbaren.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2006 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## **§ 4 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 5 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/-räte beträgt 10.

## **§ 6 Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Asterode, Christerode, Hauptschwenda, Nausis und Wincherode, Neukirchen (Kernstadt), Riebelsdorf, Rückershausen und Seigertshausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Asterode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Asterode.

Der Ortsbezirk Christerode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Christerode.

Der Ortsbezirk Hauptschwenda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hauptschwenda.

Der Ortsbezirk Nausis und Wincherode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Nausis und Wincherode.

Der Ortsbezirk Neukirchen (Kernstadt) umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neukirchen.

Der Ortsbezirk Riebelsdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Riebelsdorf.

Der Ortsbezirk Rückershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rückershausen.

Der Ortsbezirk Seigertshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seigertshausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Asterode aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Christerode aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Hauptschwenda aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Nausis und Wincherode aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Neukirchen (Kernstadt) aus 9 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Riebelsdorf aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Rückershausen aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Seigertshausen aus 7 Mitgliedern.

## **§ 7 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Neukirchen sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet nur auf Antrag und nur mit Genehmigung des jeweiligen Gremiums zulässig. Zulässig sind lediglich Fotoaufnahmen, die der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzei-

gen sind. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „**Knüll-Schwalm-Bote**“ der Stadt Neukirchen im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungs-VO öffentlich bekannt gemacht. Auf der Internetseite der Stadt Neukirchen [www.neukirchen.de](http://www.neukirchen.de) werden die Bekanntmachungen als Information bereit gestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Wochenzeitung „**Knüll-Schwalm-Bote**“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Knüll-Schwalm-Bote“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Neukirchen, Am Rathaus 10, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Neukirchen, Am Rathaus 10, Zimmer 41, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Per-

son bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  - Mitglied der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine

Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadt Neukirchen kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.04.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neukirchen, den 02.11.2018

  
Olbrich,  
Bürgermeister

Der Magistrat



  
Höfer,  
Erster Stadtrat